

Verbindliche Verhaltensregeln, Code of Conduct, für die Lieferanten der Bolta Werke GmbH

Wirtschaftlicher Erfolg in einem globalen Markt fordert und fördert die Einhaltung globaler Prinzipien. Wir tragen auch soziale und gesellschaftliche Verantwortung, nicht nur für die Mitarbeiter. Die Bolta Werke GmbH stellt sich dieser Verantwortung und unterstützt aktiv die Einhaltung und Verbreitung dieser Verhaltensregeln und verlangt dies auch von seinen Lieferanten. Wir stehen für verlässliches, partnerschaftliches Handeln, das Verantwortungsbewusstsein und Rechtskonformität beinhaltet – die wesentlichen Grundlagen für langfristigen, wirtschaftlichen Erfolg.

Unsere Verhaltensregeln basieren auf unseren Unternehmenswerten, dem UN Global Compact, den Leitlinien des Ehrbaren Kaufmanns und den Handlungsempfehlungen für Unternehmen zur sozialen und gesellschaftlichen Orientierung. Sie sind für alle Lieferanten verbindlich – sowohl im Umgang mit Vertragspartnern, als auch in der internen Zusammenarbeit. Jeder Verstoß gegen die verbindlichen Verhaltensregeln für die Lieferanten der Bolta Werke GmbH wird als wesentliche Beeinträchtigung des partnerschaftlichen Geschäftsverhältnisses betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der unten beschriebenen Grundsätze und Anforderungen behält die Bolta Werke GmbH sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Alle Begriffe und Regelungen sind geschlechtsunabhängig gültig, es erfolgt hierdurch keine Wertung.

Begriff	Unternehmerische Haltung
Allgemeine Verhaltensregeln	Lieferanten der Bolta Werke GmbH folgen den Leitlinien des UN Global Compact, dem Leitbild Ehrbarer Kaufmann, internen Regelungen, wie auch diesem Verhaltenskodex.
Arbeitszeiten, Löhne, Sozialleistungen	Die Bolta Werke GmbH erwartet, dass die Mitarbeiter der Lieferanten eine Vergütung erhalten, die mindestens dem lokalen gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Sie sind zudem durch das Netz der sozialen Sicherungssysteme (z. B. Kranken-, Rentenversicherung u.a.) entsprechend der lokalen Regelungen, abgesichert.
Arbeits- und Sozialstandards, Arbeitsbedingungen	Es gelten die Mindeststandards aus den Bereichen: Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinderarbeit, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Einhaltung sicherer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen u.a., die die Grundlage für ein gefahrfreies und menschenwürdiges Arbeiten schaffen. Dazu gehören auch ein offener, ehrlicher und respektvoller Umgang, zuverlässiges und partnerschaftliches Miteinander, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht.
Code of Conduct, CoC	Die Bolta Werke GmbH erwartet von seinen Lieferanten, dass alle Aktivitäten diesem Code of Conduct entsprechen. Dieser beinhaltet Gebote, Verbote, aber auch Chancen und Möglichkeiten. Sie orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, aber auch an freiwillig auferlegten Regeln und Werten.
Compliance	Führungskräfte und Mitarbeiter des Lieferanten sind zur Einhaltung der Gesetze und Regeln verpflichtet und werden durch Vorbild, Schulungen, Sensibilisierung für Risiken u.a. darin unterstützt. In keinem Fall dürfen zur Erreichung der Ziele illegale Handlungen eingesetzt werden.
Datenschutz	Lieferanten der Bolta Werke GmbH respektieren die Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte Dritter und schützen eigenes Know-how.
Diskriminierung	Lieferanten wenden sich gegen jegliche Form der Diskriminierung. Weder bei der Einstellung, noch während der Tätigkeit werden Mitarbeiter aufgrund von Geschlecht, Religion, Behinderung, nationaler oder sozialer Herkunft, Alter, sexueller oder politischer Orientierung, o.a. benachteiligt.
Ehrbarer Kaufmann	Lieferanten richten sich nach dem Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns. Alle Mitarbeiter richten ihr Handeln aus an: <ul style="list-style-type: none"> - weltoffener und freiheitlicher Orientierung, - Vorbildlichkeit im Handeln, zuverlässig zu einem gegebenen Wort stehen, - langfristig und nachhaltig wirksam unternehmerisch zu handeln, - Verantwortung für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu übernehmen, - dem Eintreten für diese Werte, auch bei Vertragspartnern, - der Anerkennung der Prinzipien des UN Global Compact und danach zu handeln.

Kartellrecht	Lieferanten der Bolta Werke GmbH halten sich strikt an das Kartellverbot; es ist untersagt, mit Marktbegleitern über Preisgestaltung, Produktionskosten, Produktionsveränderungen oder zukünftiges Marktverhalten zu verhandeln oder hierüber Absprachen zu treffen.
Kinderarbeit	Kinderarbeit ist nicht gestattet. Die Beschäftigung von Jugendlichen (Mitarbeitern unter 18 Jahren) erfolgt ausschließlich unter Beachtung der lokalen gesetzlichen Vorgaben.
Korruption	Lieferanten der Bolta Werke GmbH verpflichten sich, gegen alle Arten der Korruption vorzugehen, die über allgemein akzeptierte Bewirtungen, Höflichkeits- oder Werbegeschenke von geringem Wert hinausgehen. Mitarbeiter sind verpflichtet Handlungen zu unterlassen, wie Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, sonstige Korruptionsstraftaten, Erpressung oder Vergehen gegen das Kartellrecht.
Menschenrechte	Lieferanten der Bolta Werke GmbH achten die allgemeinen Menschenrechte und unterstützen deren Einhaltung. Sie stellen sicher, dass sowohl in der internen Zusammenarbeit, als auch im Kontakt zu Geschäftspartnern und interessierten Kreisen die allgemeinen Menschenrechte geachtet werden.
Umweltschutz und Nachhaltigkeit	Die Bolta Werke GmbH erwartet, dass seine Lieferanten möglichst energie- und ressourcensparende, nachhaltige Verfahren und Technologien einsetzt, um die Umwelt nicht bzw. möglichst wenig nachteilig zu verändern. Reststoffe werden möglichst über Recyclingkreisläufe wiederverwendet. Des Weiteren werden die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards eingehalten.
Unternehmensethik	Die Bolta Werke GmbH will auch nur den Anschein unethischen oder illegalen Verhaltens vermeiden und erwartet daher auch von seinen Geschäftspartnern, dass sie vergleichbaren Grundsätzen folgen.
Vereinigungsfreiheit	Die Bolta Werke GmbH erwartet, dass die Mitarbeiter seiner Lieferanten Vereinigungen beitreten können. Sie haben das Recht, sich zusammenzuschließen und ihre Interessen gemeinschaftlich zu vertreten. Sie können eine Arbeitnehmervertretung wählen und sich für dieses Gremium zur Wahl stellen, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen.
Wettbewerb	Die Bolta Werke GmbH bekennt sich uneingeschränkt zur Beachtung des freien und fairen Wettbewerbs unter Einhaltung des Kartellrechts und erwartet dies auch von seinen Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.
Zwangsarbeit, freie Wahl der Beschäftigung	Die Bolta Werke GmbH erwartet von seinen Lieferanten, dass niemand gegen dessen Willen beschäftigt wird bzw. es wird niemand zur Arbeit gezwungen. Die Mitarbeiter können jederzeit unter Einhaltung der vertraglichen Fristen kündigen. Von keinem der Beschäftigten wird verlangt, Pass, Ausweis oder Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung zur Beschäftigung dauerhaft abzugeben.